

Gemeinde Roetgen

15. Änderung des Flächennutzungsplans 'Sondergebiete Windenergie und Photovoltaik'



Teil A – Begründung
August 2025



NOKY & SIMON

Stadtplaner, Umweltplaner, Landschaftsarchitekt
Kirberichshofer Weg 6 52066 Aachen Tel. 0241/470580 Fax 4705815

Projekt	15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Roetgen Sondergebiete Windenergie und Photovoltaik
Projektnummer	32418, 32503
Auftraggeber	STAWAG Energie GmbH Lombardenstraße 12-22 52070 Aachen WAG – Wassergewinnungs- und -aufbereitungsgesellschaft Nordeifel mbH Filterwerk 52159 Roetgen
Auftragnehmer	BKR Aachen, Noky & Simon Stadtplaner, Umweltplaner, Landschaftsarchitekt Kirberichshofer Weg 6 52066 Aachen Tel.: 0241/47058-0 Fax: 0241/47058-15 Email: info@bkr-ac.de
Bearbeitung	Jens Müller, Stadtplaner AKNW
Stand	12. August 2025

Teil A

Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen des Bauleitplanes

1.	Anlass der Planung und Verfahrensablauf	1
1.1	Anlass der Planung.....	1
1.2	Verfahrensablauf	1
2.	Städtebauliche Situation	2
2.1	Lage, Größe und Umgrenzung des Änderungsbereichs	2
2.2	Derzeitige Nutzung	3
2.3	Verkehrliche Erschließung	5
2.4	Eigentumsverhältnisse.....	5
3.	Ziele der Raumordnung und planungsrechtliche Situation	6
3.1	Landesentwicklungsplan.....	6
3.1.1	Windenergie.....	6
3.1.2	Solarenergie	6
3.1.3	Wald- und Forstwirtschaft	7
3.2	Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz	8
3.3	Regionalplan.....	8
3.3.1	Textliche Festlegungen im Zusammenhang mit der Nutzung der Windenergie.....	9
3.3.2	Textliche Festlegungen im Zusammenhang mit der Nutzung der Solarenergie	10
3.4	Flächennutzungsplan.....	11
3.5	Bebauungsplan.....	12
3.6	Landschaftsplan	12
4.	Ziele und Zwecke der 15. Änderung des Flächennutzungsplans	12
4.1	Planungsziel	12
4.2	Standortwahl.....	14
4.2.1	Sondergebiete Windenergie als Überlagerung der bestehenden Darstellung von Flächen für Wald	14
4.2.2	Sondergebiete Photovoltaik	17
5.	Begründung der Planinhalte	17
5.1	Sondergebiete Windenergie als Überlagerung der bestehenden Darstellung von Flächen für Wald	18

5.2	Sondergebiete Photovoltaik und angrenzende Flächen	18
5.3	Technische Infrastruktur	19
6.	Auswirkungen der 15. Änderung des Flächennutzungsplans	19
6.1	Inanspruchnahme von Wald	19
6.2	Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen	20
6.3	Artenschutz	20
6.3.1	Sondergebiete Windenergie als Überlagerung der bestehenden Darstellung von Flächen für Wald	20
6.3.2	Sondergebiete Photovoltaik	21
6.4	Natur- und Landschaftsschutzgebiet.....	22
6.5	Wasserschutzgebiet	22
6.6	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	22
7.	Nachrichtliche Übernahmen	23
7.1	Landschaftsschutzgebiete	23
7.2	Naturschutzgebiete.....	23
7.3	Wasserschutzgebiete	23
8.	Kenndaten der Planung und Kosten	23

Abbildungen

Abbildung 1:	Räumlicher Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplans	2
Abbildung 2:	Luftbild der Teilflächen 1 und 2	4
Abbildung 3:	Luftbild der Teilflächen 3 und 4	5
Abbildung 4:	Potenzialflächen für die Windenergienutzung.....	15

1. Anlass der Planung und Verfahrensablauf

1.1 Anlass der Planung

Die Gemeinde Roetgen will die Nutzung von regenerativen Energiequellen fördern und dazu beitragen, dass der CO₂-Ausstoß reduziert werden kann. Dies entspricht den klimapolitischen Zielen des Bundes, eine Transformation zu einer nachhaltigen Stromversorgung zu vollziehen, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Durch die 15. Änderung des Flächennutzungsplans sollen zwei konkrete Vorhaben planungsrechtlich vorbereitet und gesichert werden. Zum einen ist vorgesehen, im Gemeindegebiet auf drei Teilflächen den Ausbau der Windenergieerzeugung zu ermöglichen. Zum anderen soll die Energieversorgung der Trinkwasseraufbereitungsanlage an der Dreilägerbachtalsperre durch eine Freiflächenphotovoltaikanlage in Teilen autark erfolgen.

Mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Roetgen wurde im Jahr 2005 die Darstellung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen aufgenommen. Auf der Fläche wurden bislang keine Windenergieanlagen errichtet; ob die ursprüngliche Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der bis zum 1. Februar 2023 geltenden Fassung für den übrigen Außenbereich noch Bestand hat, ist rechtlich unklar. Im Entwurf des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln sind keine Windvorranggebiete innerhalb des Gemeindegebiets festgelegt. Die Gemeinde Roetgen möchte gleichwohl einen Beitrag zur Stromerzeugung mittels erneuerbarer Energien leisten. Zu diesem Zweck ist die Darstellung von Sondergebieten mit der Zweckbestimmung Windenergie vorgesehen. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Roetgen soll der Windenergie daher in einer Weise Raum verschafft werden, die den klimapolitischen Zielen Rechnung trägt und gleichzeitig eine geordnete städtebauliche Entwicklung unterstützt.

Darüber hinaus plant die Wassergewinnungs- und -aufbereitungsgesellschaft Nordeifel mbH (WAG) die Energieversorgung der Trinkwasseraufbereitungsanlage Roetgen in Teilen durch die Erzeugung von Solarenergie sicherzustellen. Auf einer Fläche südlich der Dreilägerbachtalsperre ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geplant. Die Fläche der geplanten Anlage liegt im Außenbereich und erfüllt nicht die Voraussetzungen für eine Genehmigung gem. § 35 Abs. 1 BauGB. Insofern ist zur planungsrechtlichen Sicherung die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Roetgen ist der betreffende Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Rahmen der 15. Änderung des Flächennutzungsplans soll durch die Darstellung eines Sondergebiets die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das parallel durchzuführende Bebauungsplanverfahren geschaffen werden.

1.2 Verfahrensablauf

Der Beschluss zur Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 20.05.2025 durch den Rat der Gemeinde Roetgen gefasst.

2. Städtebauliche Situation

2.1 Lage, Größe und Umgrenzung des Änderungsbereichs

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst vier Teilflächen im Gemeindegebiet Roetgen (siehe Abbildung 1). Auf den Teilflächen 1 bis 3 sollen Windenergieanlagen, auf der Teilfläche 4 Photovoltaikanlagen errichtet werden.

Die rund 5,6 ha große Teilfläche 1 liegt im Westen des Gemeindegebiets am Südrand des Münsterwaldes innerhalb der Flur 14, Gemarkung Roetgen. Die nördliche Abgrenzung wird durch die Vennbahntrasse bzw. die Gemeinde- und Staatsgrenze zu Belgien gebildet. Die südöstliche Grenze wird durch einen Abstand zu den im Außenbereich gelegenen Nutzungen an der B 258, die südwestliche Grenze durch einen Abstand zur Raerener Ortslage Petergensfeld und die Abgrenzung eines Bereichs zum Schutz der Natur im Regionalplan erzeugt. Die Teilfläche liegt auf einer Höhe zwischen 395 und 413 m ü.NHN.



Abbildung 1: *Räumlicher Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplans*
 Quelle: *eigene Darstellung auf Basis der Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW*

Die rund 18,4 ha große Teilfläche 2 liegt ebenfalls im Westen des Gemeindegebiets am Südoststrand des Münsterwaldes innerhalb der Flur 14, Gemarkung Roetgen. Die nördliche Grenze

verläuft entlang der Abgrenzung des beplanten Flurstücks, die östliche Grenze wird durch die Grenze des Naturschutzgebiets des Vichtbachtals gebildet. Die südliche und südwestliche Grenze resultiert aus Abständen zu Wohnbebauung im Innen- und Außenbereich, die westliche Grenze verläuft entlang der Grenze des Gemeindegebiets. Die Teilfläche liegt auf einer Höhe zwischen 342 und 401 m ü.NHN.

Die rund 38,2 ha große Teilfläche 3 liegt im Südosten des Gemeindegebiets innerhalb der Flur 12, Gemarkung Roetgen. Die nördliche und östliche Grenze der Fläche wird durch die Grenzen des beplanten Flurstücks entlang der Vennbahntrasse gebildet. Die südliche Grenze verläuft entlang der Abgrenzung der Zone 2 des Wasserschutzgebiets der Dreilägerbachtalsperre. Die westliche Grenze resultiert aus Abständen zu Wohnbebauung im Innenbereich. Die Teilfläche liegt auf einer Höhe zwischen 489 und 523 m ü.NHN.

Die rund 2,9 ha große Teilfläche 4 liegt nordöstlich des Ortszentrums überwiegend innerhalb der Flur 4, Gemarkung Roetgen. Die nordwest- bis nordöstliche Grenze wird durch den Wald bzw. eine Freifläche südlich der Dreilägerbachtalsperre gebildet. Im Osten verläuft ein Weg, der der betrieblichen Erschließung der Dreilägerbachtalsperre dient. Die südliche Grenze wird durch die Straße Kuhberg, die südwestliche Grenze durch den Schleebach gebildet. Die Teilfläche liegt auf einer Höhe zwischen 375 und 406 m ü.NHN.

2.2 Derzeitige Nutzung

Änderungsbereich

Die Teilflächen 1 bis 3 der 15. Änderung liegen innerhalb des Waldes. Dabei handelt es sich um den Münsterwald (Teilflächen 1 und 2) sowie den Roetgener Wald (Teilfläche 3)

Die Waldgebiete haben durch ihre Lage im Deutsch-Belgischen Naturpark Hohes Venn – Eifel eine grundlegende Bedeutung für die Erholungsinfrastruktur in der Region. Durch die Teilflächen verlaufen mehrere ausgeschilderte Wanderwege, die Teilflächen 1 und 3 grenzen unmittelbar an die Vennbahntrasse als Teil des grenzüberschreitenden Fernradwegs innerhalb des RAVel-Netzes¹.

Die Teilfläche 4 besteht überwiegend aus Grünland. In den Randbereichen – vor allem im Südosten, Süden und Südwesten – ist die Teilfläche mit Gehölzen bewachsen.

Umgebung

Die Teilflächen 1 bis 3 sind überwiegend von Wald umgeben.

Nördlich der Teilfläche 1 verläuft auf belgischem Staatsgebiet die Vennbahntrasse (s.o.), östlich in etwa 350 m Entfernung die Bundesstraße B 258. Südöstlich liegen in rund 500 m Entfernung zwei landwirtschaftliche Betriebe und südlich das Gewerbegebiet Am Vennstein. Die belgische Grenze – die Vennbahntrasse ausgenommen – liegt rund 700 m westlich.

Die Teilfläche 2 liegt rund 100 m östlich der Vennbahntrasse und rund 350 m östlich der B 258. Im Osten verläuft der Vichtbach, im Südosten liegt das Wasserwerk der Dreilägerbachtalsperre und in rund 550 m Entfernung die Talsperre selbst.

¹ Réseau Autonome de Voies Lentes, „unabhängiges Netz langsamer Wege“, Wander-, Reit- und Radverkehrsnetz der Wallonischen Region Belgiens

Die Teilfläche 3 liegt auf dem Höhenrücken des Birkhahnskopfes. Sie ist auf drei Seiten – z.T. unmittelbar angrenzend – von der Vennbahntrasse umgeben. Die Wohnsiedlungsstrukturen der Ortslage Roetgen befinden sich rund 800 m südöstlich.

Die Teilfläche 4 liegt am nördlichen Siedlungsrand des Ortszentrums. Südlich und westlich liegt Wohnbebauung entlang der Hauptstraße und der Straße Kuhberg. Nördlich und östlich grenzen Waldflächen an, in rund 200 m nördlicher Richtung liegt die Dreilägerbachtalsperre.



Abbildung 2: Luftbild der Teilflächen 1 und 2

Quelle: eigene Darstellung auf Basis der Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW

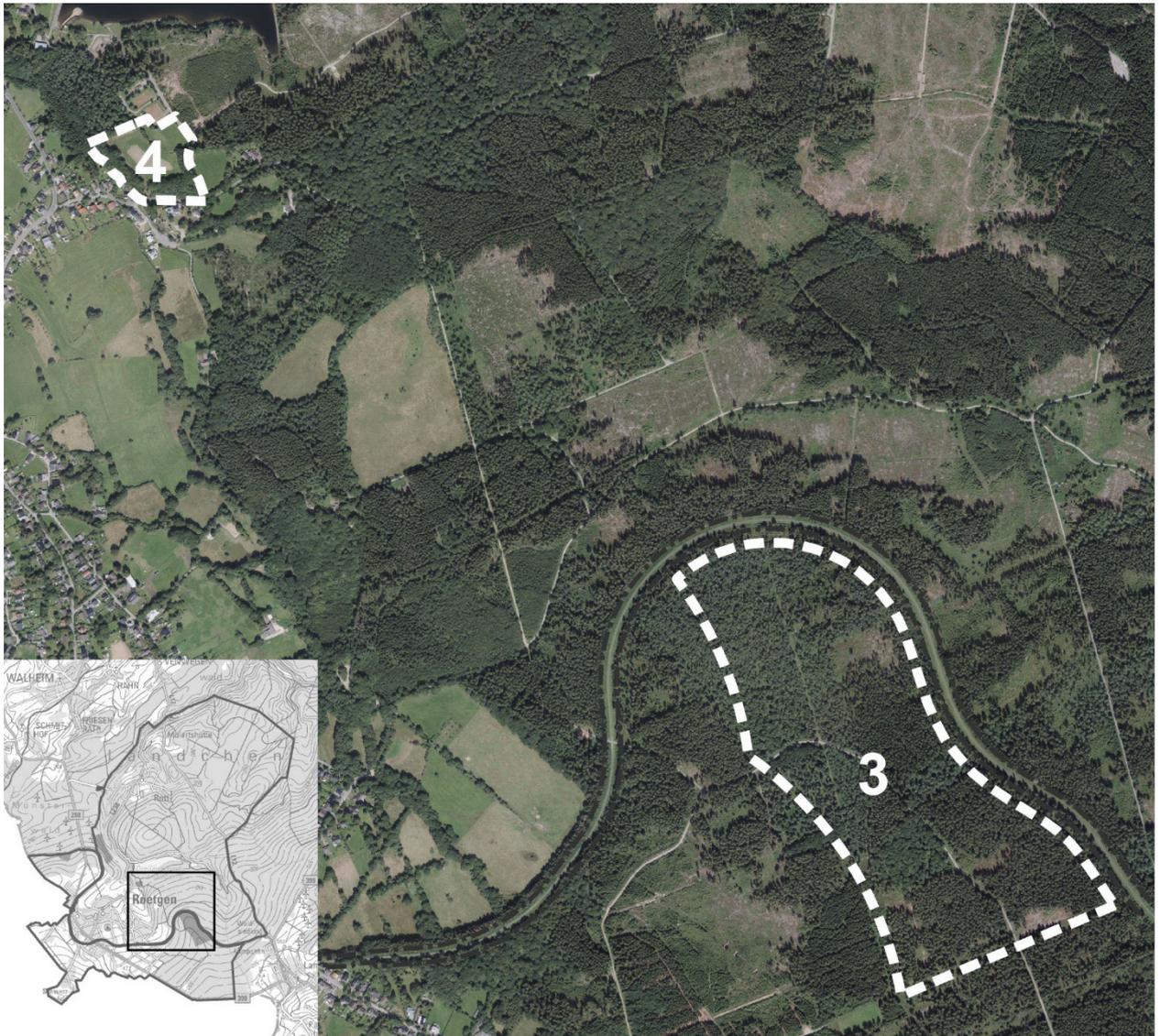


Abbildung 3: Luftbild der Teilflächen 3 und 4

Quelle: eigene Darstellung auf Basis der Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW

2.3 Verkehrliche Erschließung

Die Teilflächen 1 bis 3 sind über Wirtschaftswegen an die B 258 und somit an das klassifizierte Straßennetz angebunden. Eine Anbindung während der Bauphase ist dadurch möglich.

Die Teilfläche 4 ist über einen Wirtschaftsweg an die Straße Kuhberg und damit an die Hauptstraße (L 238 als Bestandteil des klassifizierten Straßennetzes) angebunden.

Mit der Nutzung durch Windenergie- und Photovoltaikanlagen ist kein relevantes Verkehrsaufkommen verbunden, so dass die verkehrliche Erschließung in der Betriebsphase nur eine untergeordnete Rolle spielt.

2.4 Eigentumsverhältnisse

Die Teilflächen 1, 2 und 3 befinden sich im Eigentum der Gemeinde Roetgen. Die Teilfläche 4 befindet sich im Eigentum der WAG.

3. Ziele der Raumordnung und planungsrechtliche Situation

3.1 Landesentwicklungsplan

3.1.1 Windenergie

Der Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) trifft Regelungen zum Themenbereich erneuerbare Energien im Kapitel 10 (Energieversorgung). Im Kapitel 10.1 (Energiestruktur) sind drei allgemeine Grundsätze und ein Ziel zur Förderung erneuerbarer Energien formuliert. Den räumlichen Erfordernissen einer Energieversorgung, die sich am Vorrang und den Potenzialen der erneuerbaren Energien orientiert, ist Rechnung zu tragen (LEP NRW Grundsatz 10.1-1). Auf allen Ebenen sollen die räumlichen Voraussetzungen für die Energieversorgung einschließlich notwendiger Standorte zur Erzeugung und Speicherung von Energie geschaffen werden (LEP NRW Grundsätze 10.1-2 und 10.1-3).

Im Kapitel 10.2 sind die Ziele und Grundsätze für Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien enthalten. Im Ziel 10.2-2 werden die Flächenbeitragswerte des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) auf die Planungsregionen des Landes NRW übertragen. Für die Planungsregion (= Regierungsbezirk) Köln ist eine Fläche von 15.682 ha als Vorranggebiete im Regionalplan festzulegen. Nach aktuellem Kenntnisstand werden in dem zu diesem Zweck erarbeiteten sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien² keine Vorranggebiete innerhalb der Gemeinde Roetgen festgelegt (siehe Abschnitt 3.3.1).

Gemäß Ziel 10.2-6 können regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete. Die Teilflächen 1 bis 3 der 15. Änderung liegen vollständig innerhalb regionalplanerisch festgelegter Waldbereiche (siehe Abschnitt 3.3), überwiegend innerhalb von Nadelwald gem. digitalem Basis-Landschaftsmodell³ bzw. Landbedeckung NRW Gesamt⁴ und außerhalb der aufgeführten Schutzgebiete. Unter Berücksichtigung des Darstellungsmaßstabs des Flächennutzungsplans soll eine kleinteilige Abgrenzung der Teilflächen vermieden werden. Die in den o.a. Kartenwerken ausgewiesenen kleineren Laub- und Mischwaldbereiche werden beim Zuschnitt der Sondergebiete nicht berücksichtigt. Im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren kann sichergestellt werden, dass die Inanspruchnahme soweit möglich auf Nadelwaldflächen beschränkt wird.

3.1.2 Solarenergie

Aufgrund der Größe der geplanten Anlage von rund 1,3 ha ist gem. den Erläuterungen zum Ziel 10.2-14 in der Regel davon auszugehen, dass diese nicht raumbedeutsam ist. Insofern sind die Ziele und Grundsätze des LEP NRW, Kapitel 10.2 für die Teilfläche 4 nicht maßgeblich.

² Stand Beteiligung gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW, Januar 2025

³ Stand Januar 2025; Zugriff über <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/geobasis-nrw/produkte-und-dienste/landschaftsmodelle/aktuelle-landschaftsmodelle/digitales-basis>

⁴ Stand Januar 2025; Zugriff über <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/geobasis-nrw/produkte-und-dienste/luftbild-und-satellitenbildinformationen/aktuelle-luftbild-und-3>

3.1.3 Wald- und Forstwirtschaft

Im Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme (7.3-1) wird vorgegeben, dass Wald nur in Anspruch genommen werden darf, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Berücksichtigung des Ziels im Zusammenhang mit der Windenergienutzung

Die Stromerzeugung in Deutschland bzw. NRW soll künftig soweit möglich auf erneuerbaren Energien beruhen. Die Gemeinde Roetgen möchte durch die Entwicklung von Windenergieanlagen einen Beitrag zu diesem Ziel leisten. Aufgrund des hohen Waldanteils im Gemeindegebiet von über 65 %⁵ kann davon ausgegangen werden, dass der bestehende Bedarf außerhalb des Waldes nicht zu realisieren ist (vgl. Abschnitt 4.2). Der geforderten Beschränkung auf das unbedingt erforderliche Maß einer Waldinanspruchnahme wird im Rahmen der Ausführungsplanung Rechnung getragen. In der Regel werden nur die Fundamentflächen und ggf. erforderliche Zuwegungen dauerhaft in Anspruch genommen. Die Beurteilung einer Beeinträchtigung der wesentlichen Funktionen des Waldes erfolgt gemäß den Vorgaben des LEP NRW auf Grundlage der Aussagen der Waldfunktionenkartierung. Für die Teilflächen 1 und 3 werden gemäß waldinfo.nrw⁶ keine besonderen Waldfunktionen ausgewiesen. Die Bereiche der Teilfläche 2 nahe des Wasserwerks werden als Klimaschutzwald klassifiziert, die nordöstlichen Bereiche sind mit der Funktion Erholungswald Stufe 2 gekennzeichnet.⁷ Im Rahmen der Auswahl konkreter Standorte künftiger Windenergieanlagen können die Flächen mit besonderen Waldfunktionen ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen der Erholungsfunktionen durch Veränderungen in der Landschaft und die mit dem Anlagenbetrieb einhergehenden Emissionen sind möglich. Aufgrund der zunehmenden Akzeptanz von Windenergieanlagen und der eingeschränkten Wahrnehmbarkeit der Anlagen im Wald sind diese jedoch als nicht maßgeblich einzustufen.

Berücksichtigung des Ziels im Zusammenhang mit der Solarenergienutzung

Die Teilfläche 4 liegt auf einer Lichtung am südlichen Rand des die Dreilägerbachtalsperre umgebenden Waldes. Die Fläche ist weitestgehend von Gehölzen umgeben, wird aber selbst als Grünland genutzt (siehe Abschnitt 2.2). Insofern wird real kein Wald in Anspruch genommen. Gleichwohl ist die Teilfläche im Regionalplan als Waldbereich festgelegt (siehe Abschnitt 3.3).

Für die Auswahl der Teilfläche 4 sind unterschiedliche Parameter maßgeblich (siehe Abschnitt 4.2). Realistisch umsetzbare Alternativen zu dem Standort bestehen nicht. Vor diesem Hintergrund kann festgestellt werden, dass eine Realisierung der Photovoltaikanlage an anderer Stelle mit einer umfassenderen Inanspruchnahme von Wald verbunden wäre. Die angrenzenden, mit Gehölzen bestandenen Flächen sind bislang im Flächennutzungsplan nicht als Wald dargestellt.

⁵ IT.NRW; Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung; Stichtag 31.12.2023

⁶ <https://www.waldinfo.nrw.de/>; Stichtag 06.02.2025

Das Internetportal Waldinfo.NRW ist Teil des Waldinformationssystems NRW und der Klimaanpassungsstrategie Wald NRW.

⁷ Gemäß waldinfo.nrw sind dies Wälder, „... die im regionalen Vergleich überdurchschnittlich stark frequentiert werden“.

Die Darstellung der Flächen wird im Zuge der 15. Änderung des Flächennutzungsplans an die realen Verhältnisse angepasst. Eine Waldumwandlung im Sinne einer Rücknahme von Walddarstellungen im Flächennutzungsplan bzw. der realen Verhältnisse erfolgt insofern nicht.

3.2 Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz

Die Ziele und Grundsätze des länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz sind im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten. Die Ziele und Grundsätze werden im Folgenden – soweit für die Planung zutreffend – überprüft.

Gemäß Ziel I.1.1 ist die Schutzwürdigkeit vor Hochwasser und die Empfindlichkeit gegenüber Hochwasser der geplanten Nutzung zu prüfen und in die Abwägung miteinzubeziehen. Festgesetzte, vorläufig gesicherte oder sonstige Überschwemmungsgebiete sowie Bereiche mit Hochwassergefahr sind innerhalb und im Umfeld der Teilflächen nicht ausgewiesen.

Gemäß Ziel I.2.1 sind die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse vorausschauend zu prüfen. Die Prüfung nach Ziel I.2.1 zielt darauf ab, die Risiken durch Hochwasser- und Starkregenereignisse auch bei einer Zunahme und Intensivierung dieser Ereignisse in der Zukunft, insbesondere durch die Siedlungsentwicklung, zu minimieren.

In den Teilflächen 1 bis 3 liegen z.T. Oberflächengewässer vor. Die Starkregengefahrenkarte NRW weist bei extremen Starkregenereignissen Überflutungstiefen im Bereich bis zu 1 m auf. Die überfluteten Bereiche sind jedoch nicht großflächig, sondern weisen eher lineare Strukturen entlang von Wegen o.ä. auf. Fließgeschwindigkeiten liegen unterhalb der Darstellungsschwelle. Für den Betrieb von Windenergieanlagen ist – jenseits sporadischer Wartungsarbeiten – kein personeller Aufwand erforderlich, das Gefährdungspotenzial baulicher Anlagen ist – vor dem Hintergrund der in den Gefahrenkarten dargestellten Auswirkungen – voraussichtlich gering. Auf der Ebene der nachgelagerten Genehmigungsverfahren können in Kenntnis konkreter Anlagenstandorte ggf. erforderliche Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden. Insofern ist nicht mit maßgeblichen Risiken durch Starkregenereignisse in den Teilflächen 1 bis 3 zu rechnen.

Die Starkregengefahrenkarte weist im Bereich der Teilfläche 4 nur am westlichen Rand im Bereich des Schleebachs sowie der Straße Kuhberg maßgebliche Einstautiefen aus. In diesen Bereichen sind keine baulichen Anlagen oder Nutzungen mit Gefährdungspotenzial vorgesehen. Durch die Darstellungen im Flächennutzungsplan werden der Schleebach und seine unmittelbare Umgebung im Bestand geschützt.

In Bezug auf den Schutz vor Hochwassern in Einzugsgebieten nach § 3 Nr. 13 WHG ist eine weitere Überprüfung nicht erforderlich. Die Flächeninanspruchnahme durch Windenergieanlagen wird so weit wie möglich reduziert. Freiflächenphotovoltaikanlagen weisen keine erhebliche Versiegelung des Bodens auf. Hochwassermindernde Maßnahmen sind insofern nicht erforderlich und es finden keine oder nur verhältnismäßig geringe maßgebliche Beeinträchtigungen des natürlichen Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens statt.

3.3 Regionalplan

Die Teilflächen der 15. Änderung des Flächennutzungsplans sind im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen überwiegend als Waldbereich festgelegt. Der Regionalplan Köln wird zurzeit neu aufgestellt. Ende 2024 erfolgte die erneute öffentliche Auslegung

des Planentwurfs. Auch im Planentwurf liegen die Teilflächen innerhalb von Waldbereichen. Im Folgenden werden die darüberhinausgehenden Festlegungen für die einzelnen Teilflächen beschrieben.

Der innerhalb der Teilflächen 1 bis 3 festgelegte Waldbereich wird im aktuell gültigen Regionalplan durch die Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) überlagert. Die Teilfläche 3 liegt zusätzlich innerhalb der überlagernden Freiraumfunktion Grundwasser- und Gewässerschutz. Im Planentwurf erfolgen keine abweichenden Festlegungen.

Die Teilfläche 4 liegt überwiegend innerhalb des Waldbereichs, kleinteilig innerhalb des südwestlich angrenzenden Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs. Die Teilfläche wird im aktuell gültigen Regionalplan durch die Freiraumfunktionen BSLE, östlich kleinteilig auch Grundwasser- und Gewässerschutz überlagert. Im Planentwurf erfolgen keine abweichenden Festlegungen. Für den westlich angrenzenden Bereich des Schleebachs wird die überlagernde Freiraumfunktion Schutz der Natur ergänzt, südlich und östlich angrenzende Waldbereiche wurden zurückgenommen.

3.3.1 Textliche Festlegungen im Zusammenhang mit der Nutzung der Windenergie

Im Ziel 2 des Abschnitts 3.2.2 Windkraft der textlichen Darstellungen des Regionalplans wird dargelegt, dass die Planung von Windparks in Waldbereichen im Einzelfall möglich ist, wenn unter Beachtung der Ziele des LEP NRW (insbesondere der Ziele für den Wald) soweit außerhalb des Waldes Windparkplanungen nicht realisierbar sind, der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt und ein möglichst gleichwertiger Ausgleich/Ersatz festgelegt wird.

Aufgrund des hohen Waldanteils im Gemeindegebiet kann davon ausgegangen werden, dass eine Windenergienutzung außerhalb des Waldes nicht möglich ist, der Eingriff wird auf das erforderliche Maß beschränkt (siehe Abschnitt 3.1.3). Im Rahmen der Genehmigungsplanung wird ein Waldumwandlungsverfahren durchgeführt (siehe Abschnitt 6.1).

Der Regionalplan Köln wird zzt. neu aufgestellt. Vor dem Hintergrund der Neuregelungen des WindBG und des LEP NRW hat der Regionalrat Köln beschlossen, alle regionalplanerisch notwendigen Vorgaben für einen zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien in einem eigenen Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln festzulegen. Die Beteiligung zum Planentwurf des Teilplans erfolgte Anfang des Jahres 2025. Die Ziele Z.1 und Z.2 beziehen sich primär auf die Festlegungen des sachlichen Teilplans. In der Erläuterungen Nr. 5 zum Ziel Z.1 wird aufgeführt, dass auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung weitere Flächen für die Nutzung der Windenergie dargestellt werden können, sofern andere Festlegungen des Regionalplans, des LEP NRW oder fachgesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen. Zu den Festlegungen des LEP wird auf Abschnitt 3.1 verwiesen. Im Folgenden werden die übrigen für die vorliegende Planung relevanten Ziele und Grundsätze behandelt:

(Z. 22) Waldbereiche erhalten und entwickeln

Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche in Anspruch genommen werden, wenn sichergestellt wird, dass für die in Anspruch genommenen Waldflächen neue Waldflächen in mindestens gleichem Flächenumfang geschaffen werden oder es sich um eine punkt- oder linienhafte Inanspruchnahme der Waldflächen handelt und die Funktionen des jeweils betroffenen Waldbereichs insgesamt erhalten bleiben.

Durch die Errichtung von Windenergieanlagen erfolgt überwiegend nur eine punkthafte Inanspruchnahme von Waldflächen. Darüber hinaus wird im Rahmen der Genehmigungsplanung ein Waldumwandlungsverfahren durchgeführt (siehe Abschnitt 6.1), in diesem Zuge wird der erforderliche Waldausgleich ermittelt. Hinsichtlich des Erhalts der Waldfunktionen wird auf Abschnitt 3.1.3 verwiesen.

(Z. 26) Bereiche für Grundwasserschutz und Gewässerschutz (BGG) sichern

Die Teilfläche 3 liegt innerhalb eines Bereichs für Grundwasserschutz und Gewässerschutz (BGG). Es handelt sich um die Zone III des Wasserschutzgebiets der Dreilägerbachtalsperre. Die Entwicklung von Windenergieanlagen innerhalb der Wasserschutzzone III ist nach aktuellem Kenntnisstand grundsätzlich möglich, wenn durch geeignete Nebenbestimmungen mögliche Gefährdungen während der Errichtung, Betrieb und Rückbau minimiert werden können.⁸

(G. 30) BSLE erhalten und entwickeln

Die Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung sind als Vorbehaltsgebiete festgelegt. Vorbehaltsgebiete i.S.d. Raumordnungsgesetzes (ROG) sind bestimmten Funktionen und Nutzungen vorbehalten, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden Funktionen und Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Innerhalb der festgelegten BSLE sollen Planungen und Maßnahmen vermieden werden, die mit den jeweiligen Funktionen und Nutzungen nicht vereinbar sind. Bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen sind diese mit einem besonderen Gewicht einzustellen. Die Inanspruchnahme der BSLE für andere Funktionen und Nutzungen ist im Rahmen der planerischen Abwägung möglich.

Die planerische Abwägung erfolgt unter Berücksichtigung der Festsetzungen eines Landschaftsschutzgebietes im Landschaftsplan (siehe Abschnitt 3.6). Hierzu wird auf den Abschnitt 6.4 verwiesen.

3.3.2 Textliche Festlegungen im Zusammenhang mit der Nutzung der Solarenergie

Aufgrund der Größe der geplanten Anlage ist davon auszugehen, dass diese nicht raumbedeutsam ist (siehe Abschnitt 3.1.2). Der aktuelle Regionalplan trifft keine spezifischen Aussagen zum Thema der Nutzung der Solarenergie. Aufgrund des im Änderungsbereich der Teilfläche 4 überwiegend festgelegten Waldbereichs sind die in diesem Zusammenhang stehenden Ziele und Grundsätze zu beachten.

(Z. 22) Waldbereiche erhalten und entwickeln

Die Teilfläche 4 liegt am Rande des Waldbereichs. Aktuell handelt es sich weitestgehend um eine Grünlandfläche am Rande des Siedlungsraums. Im Rahmen der 15. Änderung werden die westlich, südlich und östlich gelegenen Gehölze als Flächen für Wald dargestellt. Das im FNP dargestellte Sondergebiet umfasst mit 1,8 ha nur rund 60 % der Teilfläche. Die Walddarstellung dient der Einbindung der Anlage in das Landschaftsbild. Die Erholungsfunktion des nördlich der Straße Kuhberg gelegenen Freiraums ist aufgrund der Zugänglichkeit stark eingeschränkt (siehe Abschnitt 4.2.2).

⁸ Stellungnahme des Umweltamts (A 70) der StädteRegion Aachen vom 14.09.2020

(Z. 19) Konsistentes regionales Biotopverbundsystem durch BSN sichern

Die innerhalb des BSN gelegenen Flächen werden im Flächennutzungsplan künftig als Flächen für Wald dargestellt. Diese dienen dem Schutz des Landschaftsbildes. Eine Inanspruchnahme durch die Planung ist nicht vorgesehen.

(Z. 26) Bereiche für Grundwasserschutz und Gewässerschutz (BGG) sichern

Ein kleinteiliger Bereich liegt innerhalb der überlagernden Freiraumfunktion BGG. Es handelt sich um eine Zone II des Wasserschutzgebiets der Dreilägerbachtalsperre. Nach aktuellem Kenntnisstand gehört die überlagerte Fläche aufgrund der Topografie nicht zum Einzugsgebiet der Dreilägerbachtalsperre.

(G. 30) BSLE erhalten und entwickeln

Die Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung sind als Vorbehaltsgebiete festgelegt. Vorbehaltsgebiete i.S.d. Raumordnungsgesetzes (ROG) sind bestimmten Funktionen und Nutzungen vorbehalten, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden Funktionen und Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Innerhalb der festgelegten BSLE sollen Planungen und Maßnahmen vermieden werden, die mit den jeweiligen Funktionen und Nutzungen nicht vereinbar sind. Bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen sind diese mit einem besonderen Gewicht einzustellen. Die Inanspruchnahme der BSLE für andere Funktionen und Nutzungen ist im Rahmen der planerischen Abwägung möglich.

Die planerische Abwägung erfolgt unter Berücksichtigung der Festsetzungen eines Landschaftsschutzgebietes im Landschaftsplan (siehe Abschnitt 3.6). Hierzu wird auf den Abschnitt 6.4 verwiesen.

3.4 Flächennutzungsplan

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Roetgen stellt innerhalb und angrenzend an die Teilflächen 1 bis 3 Fläche für Wald dar. Der östlich der Teilfläche 2 verlaufende Vichtbach ist als Wasserfläche dargestellt. Die Teilfläche 1 wird – ebenso wie die Teilfläche 2 – durch die Darstellung einer unterirdischen Hauptversorgungsleitung (Fernmeldekabel) gequert, die Teilfläche 2 darüber hinaus durch eine Richtfunktrasse der Deutschen Telekom. Die Teilfläche 3 wird durch die o.a. Richtfunktrasse gequert, im südwestlichen Bereich verlaufen unterirdische Hauptversorgungsleitungen (Fernmeldekabel, Trinkwasserleitung). Die Teilflächen 1 bis 3 werden vollständig durch die nachrichtliche Übernahme von Landschaftsschutzgebieten (siehe Abschnitt 3.6), die Teilfläche 3 zusätzlich durch die nachrichtliche Übernahme der Zone III eines Wasserschutzgebiets überlagert.

Im Gemeindegebiet Roetgen ist bislang eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen mit einer Fläche von rund 4 ha dargestellt.

Die Konzentrationszonenplanung macht Gebrauch vom Planungsvorbehalt gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Demnach sind Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationszonen als privilegierte Vorhaben zulässig, während sie im übrigen bauplanungsrechtlichen Außenbereich des Gemeindegebietes – und damit auch innerhalb des Änderungsbereichs – ausgeschlossen sind. Die Konzentrationszone wurde bislang nicht in Anspruch genommen. Aufgrund der geringen Größe und der nahegelegenen Siedlungsbereiche im Gemeindegebiet und in der angrenzenden

Ortslage Petergensfeld ist nach aktuellen Erkenntnissen infrage zu stellen, ob die Darstellung im Flächennutzungsplan und die damit verbundene Ausschlusswirkung nach § 35 BauGB rechtlich noch haltbar ist. Unabhängig davon würde durch die mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplans verbundenen Neudarstellung eine Ausschlusswirkung innerhalb der Teilflächen 1 bis 3 aufgehoben (siehe Abschnitt 4.1).

Für die Teilfläche 4 stellt der Flächennutzungsplan Flächen für die Landwirtschaft dar. Der nordöstliche Bereich wird durch die nachrichtliche Übernahme der Zone II eines Wasserschutzgebiets, ein rund 20 m breiter Streifen entlang des Schleebachs durch die nachrichtliche Übernahme eines Naturschutzgebiets überlagert. Die nicht durch das Naturschutzgebiet überlagerten Flächen liegen innerhalb der nachrichtlichen Übernahme eines Landschaftsschutzgebiets (siehe Abschnitt 3.6).

Die Darstellungen vor und ab der 15. Änderung können der Planzeichnung entnommen werden.

3.5 Bebauungsplan

Innerhalb der Teilflächen existieren keine rechtsgültigen Bebauungspläne. Parallel zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans wird im Bereich der Teilfläche 4 ein Bebauungsplan aufgestellt. Der Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Zulässigkeit der geplanten Photovoltaikanlage sichern.

3.6 Landschaftsplan

Die Teilflächen der 15. Änderung liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes IV ‚Stolberg – Roetgen‘ der StädteRegion Aachen. Für die Teilflächen 1 bis 3 wird das Entwicklungsziel 6 (Biotopentwicklung – Schaffung naturnaher Lebensräume in Gebieten mit intensiver, nicht standortgerechter und nicht bodenständiger Nutzung) festgesetzt, für die Teilfläche 4 das Entwicklungsziel 1 (Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft).

Die Teilflächen liegen nahezu vollständig innerhalb der Landschaftsschutzgebiete LSG-5203-0011 „LSG-Münsterwald“ (Teilflächen 1 und 2) sowie LSG-5303-0006 „LSG-Roetgener Wald“ (Teilflächen 3 und 4). Der westliche Bereich der Teilfläche 4 entlang des Schleebachs liegt innerhalb des Naturschutzgebiets NSG ACK-109 „NSG Vichtbachtal mit Groelis-, Schlee- und Lensbach“. In der Umgebung der Teilflächen liegen weitere Schutzgebiete.

Innerhalb der Teilfläche 4 gelegene Gehölzstrukturen sind als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-51 „Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-16 Roetgener Wald“ festgesetzt. Die Strukturen werden im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 41 planungsrechtlich gesichert.

4. Ziele und Zwecke der 15. Änderung des Flächennutzungsplans

4.1 Planungsziel

Ziel und Zweck der 15. Änderung des Flächennutzungsplans ist die planungsrechtliche Vorbereitung der Nutzung regenerativer Energiequellen durch Windenergie- und Photovoltaikanlagen.

Mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Roetgen wurde im Jahr 2005 die Darstellung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen aufgenommen. Aufgrund der Größe von rund 4 ha und der geringen Abstände zu Siedlungsbereichen im Gemeindegebiet und

in der angrenzenden Ortslage Petergensfeld wurde die Fläche bislang nicht genutzt. Darüber hinaus ist nach aktuellen Erkenntnissen infrage zu stellen, ob die Darstellung im Flächennutzungsplan und die damit verbundene Ausschlusswirkung nach § 35 BauGB rechtlich noch haltbar ist.

Auf Basis der Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) aus dem Jahr 2022 und den damit verbundenen Änderungen des Baugesetzbuchs (BauGB) sowie des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) wird die Steuerung der Windenergienutzung in Nordrhein-Westfalen (NRW) absehbar auf regionalplanerischer Ebene erfolgen. In den künftigen regionalplanerisch festgelegten Windenergiegebieten ist – das Erreichen des durch die Bundesregierung vorgegebenen Flächenbeitrags gem. Anlage 1 WindBG vorausgesetzt – die Nutzung der Windenergie gem. § 35 Abs. 1 BauGB bzw. § 249 Abs. 1 BauGB privilegiert, außerhalb der Gebiete entfällt die Privilegierung. Die Bezirksregierung Köln hat den Entwurf eines sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien erarbeitet, der vom Regionalrat in seiner Sitzung am 20.12.2024 zur öffentlichen Auslegung beschlossen wurde. Die Beteiligung erfolgte im ersten Quartal 2025.

Innerhalb des Gemeindegebiets Roetgen sind im Entwurf des Teilplans Erneuerbare Energien keine Windvorranggebiete festgelegt. Gemäß § 249 Abs. 4 BauGB ist die Ausweisung zusätzlicher Flächen für Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, möglich. Die Gemeinde Roetgen möchte von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, um einen Beitrag zur Stromerzeugung mittels erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet zu leisten. Zu diesem Zweck ist die Darstellung von Sondergebieten mit der Zweckbestimmung Windenergie vorgesehen.

Durch die Darstellung von Sondergebieten mit der Zweckbestimmung Windenergie als Überlagerung der bestehenden Darstellung von Flächen für Wald wird der Bau von Windenergieanlagen außerhalb einer im Flächennutzungsplan vor dem 01.02.2024 wirksam dargestellten Konzentrationszone sowie außerhalb der künftig im Regionalplan als Vorranggebiete dargestellten Windenergiebereiche ermöglicht. Vorhaben innerhalb der Teilflächen 1 bis 3 kann aufgrund der Neudarstellung nicht mehr gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in der bis zum 1. Februar 2023 geltenden Fassung bzw. künftig gem. § 35 Abs. 2 BauGB das Entgegenstehen öffentlicher Belange (u.a. widersprechende Darstellungen im Flächennutzungsplan) vorgehalten werden. Der Flächennutzungsplan trifft jedoch keine bindende Entscheidung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen innerhalb der Teilflächen. Dies ist die Aufgabe der nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Die Gemeinde Roetgen beabsichtigt, die Nutzung der nicht unmittelbar durch die Windenergieanlagen beanspruchten Flächen als Wald nicht zu verändern. Jenseits der Beeinträchtigung durch den Betrieb der Windenergieanlagen bleibt die Freiraumfunktion des Waldes innerhalb der Teilflächen erhalten.

Darüber hinaus plant die Wassergewinnungs- und -aufbereitungsgesellschaft Nordeifel mbH (WAG) die Energieversorgung der Trinkwasseraufbereitungsanlage Roetgen in Teilen durch die Erzeugung von Solarenergie sicherzustellen. Auf einer Fläche südlich der Dreilägerbachtalsperre ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geplant. Im Jahr 2023 wurden etwa 30 Mio. Kubikmeter Trinkwasser zur Versorgung der StädteRegion Aachen und angrenzender Gebiete in Roetgen aufbereitet. Die Energieversorgung der Anlage – zumindest in Teilen – durch

eigenproduzierten Strom aus erneuerbaren Energien zu sichern, dient damit der Versorgungssicherheit der Region und kann ebenso einen Beitrag zu Reduzierung des CO₂-Ausstoßes leisten. Mit der Darstellung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Photovoltaik werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung eines Bebauungsplans geschaffen. Die Realisierung einer Photovoltaikanlage als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 Baugesetzbuch (BauGB) ist nicht möglich. Insofern stellt der parallel aufgestellte Bebauungsplan die Grundlage für die Zulässigkeit einer Anlage nach § 30 BauGB dar.

Als Instrument der vorbereitenden Steuerung der Bodennutzung soll der Flächennutzungsplan gem. § 1 Abs. 5 BauGB durch geeignete Maßnahmen, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringen, dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern. Konkret werden durch die Planung insbesondere die Belange des Umweltschutzes durch die Nutzung erneuerbarer Energien, aber auch durch die Berücksichtigung der Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt beachtet. Die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt sowie auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter werden im Rahmen der Bauleitplanung sowie den nachgelagerten Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplans will die Gemeinde Roetgen die klimapolitischen Ziele des Bundes unterstützen, eine Transformation zu einer nachhaltigen Stromversorgung zu vollziehen und somit die Ansiedlung von Windenergie- und Photovoltaikanlagen stadtplanerisch steuern.

4.2 Standortwahl

4.2.1 Sondergebiete Windenergie als Überlagerung der bestehenden Darstellung von Flächen für Wald

Die Flächenauswahl für die Entwicklung von Windenergieanlagen beruht auf einer im Zeitraum 2019 bis 2021 erarbeiteten Voruntersuchung.⁹ In dieser wurde eine grundsätzliche Prüfung durchgeführt, ob und wo Windenergienutzung im Gemeindegebiet sinnvoll erfolgen kann. Grundlage stellte der im Jahr 2018 neugefasste Windenergie-Erlass für das Land NRW dar.¹⁰ Auch wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die planungsrechtliche Steuerung der Windenergienutzung seitdem maßgeblich verändert haben, kann die damals ermittelte Flächenkulisse für die Entwicklung von Windenergieanlagen heute noch herangezogen werden.

⁹ Gemeinde Roetgen, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen – Voruntersuchung –; BKR Aachen; August 2021

¹⁰ Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) – Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 – 77-30 Windenergieerlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 – 2017/01 – Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 – 901.3/202) vom 8. Mai 2018

Im Ergebnis wurden im Rahmen dieser Prüfung sechs Potenzialflächen ermittelt, für die eine nähere Untersuchung im Rahmen eines möglichen Bauleitplanverfahrens empfohlen wurde (siehe Abbildung 4). Die Untersuchung sollte mit dem Ziel weiterentwickelt werden, eine Grundlage für die Darstellung von Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung im Flächennutzungsplan zu bieten.

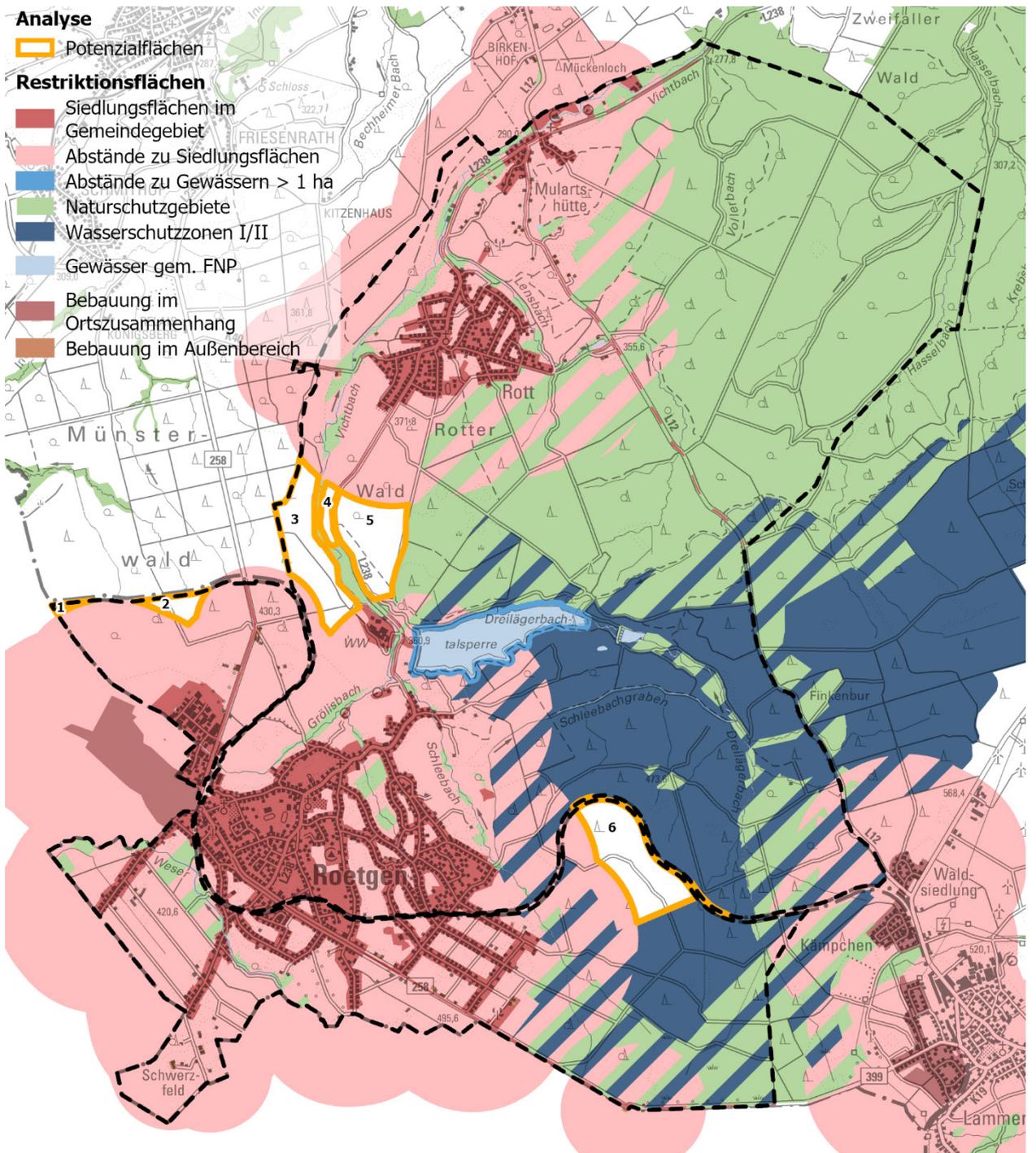


Abbildung 4: Potenzialflächen für die Windenergienutzung
BKR Aachen, 2020

Auf dieser Basis wurde am 16.06.2020 durch den Rat der Gemeinde Roetgen die Aufstellung einer Änderung des Flächennutzungsplans mit dem Ziel einer Darstellung von Konzentrationszonen gemäß (damals) § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB beschlossen. Aufgrund veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen beschloss der Rat der Gemeinde Roetgen am 05.10.2021, im Flächennutzungsplan eine Darstellung eines oder mehrerer Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Windenergie anzustreben sowie einen entsprechenden Bebauungsplan aufzustellen.¹¹ Die ursprünglich ermittelte Flächenkulisse sollte für die Entwicklung von Windenergieanlagen weiterhin herangezogen werden. Eine weitere Überarbeitung der Voruntersuchung erfolgte nicht, da die ursprüngliche Zielsetzung der mit der Neudarstellung im Flächennutzungsplan verbundenen Ausschlusswirkung nicht weiterverfolgt wurde.

Im Rahmen eines Bieterverfahrens wurden die in der Voruntersuchung ermittelten Potenzialflächen zur Beplanung durch Entwickler ausgeschrieben. Die STAWAG Energie GmbH hat mit Beschluss des Rates den Zuschlag für die weitere Entwicklung erhalten. Es war vorgesehen, insgesamt sieben Anlagen auf vier der ermittelten Potenzialflächen zu errichten. Für die ursprüngliche Potenzialfläche 1 war aufgrund der Größe kein Anlagenstandort vorgesehen. Die Nutzung von Windenergie im Bereich der ursprünglichen Potenzialfläche 4 wurde durch die STAWAG Energie GmbH aufgrund der Tallage im Bereich des Vichtbachs als nicht sinnvoll umsetzbar eingeschätzt.

Im Rahmen der Erarbeitung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans entfiel die ursprüngliche Potenzialfläche 5. Die Potenzialfläche liegt innerhalb eines im Regionalplan festgelegten Bereichs zum Schutz der Natur. Im LEP NRW wird in den Erläuterungen zum Ziel 10.2-8 dargelegt, dass eine Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur bei der Festlegung von Windenergiebereichen nur den regionalen Planungsträgern offensteht. Dies ist für die kommunale Bauleitplanung ausdrücklich nicht möglich.

Die übrigen drei Potenzialflächen sind Grundlage der vorliegenden 15. Änderung des Flächennutzungsplans. Der Zuschnitt der Flächen wurde in Vorbereitung auf das vorliegende Verfahren weiter angepasst.

Die Teilfläche 1 (Potenzialfläche Nr. 2 der Voruntersuchung) wird kleinteilig im Westen durch die Festlegung eines Bereiches für den Schutz der Natur im Entwurf des Regionalplans überlagert. Aufgrund des Verfahrensstandes der Regionalplanneuaufstellung (siehe Abschnitt 3.3) wird diese abzusehend gültige Festlegung berücksichtigt.

Für die Teilfläche 2 (Potenzialfläche Nr. 4 der Voruntersuchung) ist auf Basis des Bieterverfahrens (s.o.) die Errichtung einer Windenergieanlage geplant. Die Abgrenzung der Teilfläche wurde auf das Flurstück beschränkt, das für die Errichtung der Windenergieanlage genutzt werden soll. Entlang der ursprünglichen östlichen Grenze der Teilfläche wurde der Bereich für den Schutz der Natur im Entwurf des Regionalplans erweitert. Die Teilfläche wurde um die überlagernden Flächen verkleinert.

Die Teilfläche 3 (Potenzialfläche Nr. 6 der Voruntersuchung) wird entlang der Vennbahntrasse auf das für die Errichtung der Windenergieanlagen erforderliche Flurstück beschnitten. Aufgrund unterschiedlicher Datengrundlagen wird die südliche Grenze um rund 9 m nach Norden verschoben, da in diesem Bereich die Teilfläche 3 in die Wasserschutzzone II hineinragt.

¹¹ Aufgrund der veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen ist die Aufstellung eines Bebauungsplans nicht mehr erforderlich. Das Verfahren wird nicht weiterverfolgt.

4.2.2 Sondergebiete Photovoltaik

Die Trinkwasseraufbereitungsanlage Roetgen soll künftig – zumindest in Teilen – durch die Erzeugung von Solarenergie versorgt werden. Eine entsprechende Anlage sollte aus Sicht des Betreibers in möglichst kurzer Entfernung zur Trinkwasseraufbereitungsanlage errichtet werden. Die Länge der Anbindung ist ein maßgeblicher Faktor für die Effizienz der Energieerzeugung sowie die Flächeninanspruchnahme der Anbindungsstrasse. Bei der Standortwahl sind darüber hinaus weitere Faktoren zu berücksichtigen: Für eine möglichst effiziente Nutzung der Solarenergie ist eine Tallage zu vermeiden, die Anlage sollte auf einer möglichst sonnenexponierten Freifläche errichtet werden. Die Inanspruchnahme von Schutzgebieten – insbesondere Naturschutzgebieten und Zonen I oder II von Wasserschutzgebieten – ist nicht möglich.

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien scheidet die Nutzung von Freiflächen in unmittelbarer Umgebung der Trinkwasseraufbereitungsanlage aus. Diese befindet sich in einer Tallage am Vichtbach. Der Gebäudebestand eignet sich – vorwiegend aufgrund des Alters – aus statischen Gründen nicht für eine Dachflächenphotovoltaikanlage. Darüber hinaus liegt die Trinkwasseraufbereitungsanlage zwar nicht innerhalb eines Wasserschutzgebiets, das Betriebsgelände weist aber ein äquivalentes Schutzbedürfnis auf. Insofern soll die Errichtung technischer Anlagen auf das erforderliche Maß beschränkt werden.

Weitere Flächen im Eigentum der WAG als Betreiber der Trinkwasseraufbereitungsanlage befinden sich im Bereich um die Dreilägerbachtalsperre. Diese Flächen sind überwiegend bewaldet und liegen z.T. – primär nördlich und östlich der Talsperre – innerhalb von Naturschutzgebieten oder der Wasserschutzzonen I und II.

Die Offenlandflächen südlich der Trinkwasseraufbereitungsanlage sind aufgrund der Topografie vom Rand der Siedlungsstrukturen des Hauptortes weiträumig einsehbar. Die Teilfläche 4 ist Bestandteil eines Bereichs von Freiflächen zwischen dem Bachlauf des Schleebachs und der Straße Kuhberg sowie dem nördlich angrenzenden Wald. Aufgrund der kleinteiligen Strukturen in Verbindung mit den umgebenden Gehölzen (siehe Abschnitt 2.2) ist der Standort nicht oder nur eingeschränkt vom Siedlungsrand aus einsehbar. Er ist Bestandteil des unmittelbar die Dreilägerbachtalsperre umgebenden Freiraums. Aufgrund der Schutzbedürftigkeit durch die Trinkwassergewinnung ist dieser Bereich nicht öffentlich zugänglich und spielt deshalb keine Rolle für die Erholungsnutzung im Roetgener Wald.

Aufgrund der Entfernung von rund 500 m zur Trinkwasseraufbereitungsanlage ist die Inanspruchnahme von Flächen für die Netzanbindung gering. Das Wasserschutzgebiet muss für diesen Zweck nicht gequert werden, das Naturschutzgebiet entlang des Vichtbachs nur auf einer kurzen Distanz von 25 bis 40 m.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Kriterien stehen keine Flächen für die Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage für den angestrebten Nutzungszweck zur Verfügung, die mit einer geringeren Beeinträchtigung maßgeblicher Belange verbunden wären.

5. Begründung der Planinhalte

Als Instrument der vorbereitenden Steuerung der Bodennutzung soll der Flächennutzungsplan gem. § 1 Abs. 5 BauGB durch geeignete Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und die der Anpassung an den Klimawandel dienen, den Erfordernissen des allgemeinen Klimaschutzes gerecht werden.

Mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplans will die Gemeinde Roetgen die klimapolitischen Ziele des Bundes unterstützen, eine Transformation zu einer nachhaltigen Stromversorgung zu vollziehen, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Durch die Darstellung von Sondergebieten soll die Ansiedlung von Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien städtebaulich gesteuert werden.

5.1 Sondergebiete Windenergie als Überlagerung der bestehenden Darstellung von Flächen für Wald

Die Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich der Gemeinde Roetgen ist zurzeit rechtlich nicht eindeutig geklärt (siehe Abschnitt 4.1). Es ist abzusehen, dass aufgrund der gem. Ziel 10.2-2 des LEP NRW im Regionalplan – Teilplan Erneuerbare Energien Windenergiebereiche als Vorranggebiete festgelegt werden. Mit der Feststellung des Erreichens der Flächenbeitragswerte wird gem. § 249 Abs. 2 BauGB die Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen sein. Vorhaben können dann nur noch im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB ist eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange bereits gegeben, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht.

Vor diesem Hintergrund strebt die Gemeinde Roetgen die Darstellung von Sondergebieten mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen als Überlagerung der bisherigen Darstellung einer Fläche für Wald an. Durch die Darstellungsänderungen erhalten diese Flächen gem. § 2 WindBG den Charakter von Windenergiegebieten analog zu den Festlegungen des Regionalplans. Damit wird innerhalb der Sondergebiete die Zulässigkeit von Windenergieanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB wiederhergestellt. Innerhalb der Sondergebiete ist insofern die Errichtung von Windenergieanlagen – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben (u.a. BImSchG, BauGB-AG NRW) – genehmigungsfähig.

Durch die überlagernde Darstellung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Waldnutzung im überwiegenden Teil der Teilflächen 1 bis 3 erhalten bleibt. Die Flächeninanspruchnahme beschränkt sich – charakteristisch für die Windenergienutzung – auf den eigentlichen Standort der Anlagen sowie die erforderlichen Zuwegungen und wird im Rahmen der Ausführungsplanung so weit wie möglich reduziert. Eine dementsprechende Überwachung erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG. Eine darüber hinaus gehende bauliche Nutzung der Flächen für Wald soll vor dem Hintergrund des Schutzes bestehender Freiraumstrukturen vermieden werden.

5.2 Sondergebiete Photovoltaik und angrenzende Flächen

Mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplans wird innerhalb der Teilfläche 4 ein rund 1,8 ha großes Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik dargestellt. Die Darstellung bildet die planungsrechtliche Vorbereitung für den parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 41 „Photovoltaikanlage Kuhberg“. Geplant ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage, die der Energieversorgung der Trinkwasseraufbereitungsanlage an der Dreilägerbachtalsperre dient.

Auf den westlich, südlich und östlich angrenzenden Flächen werden Flächen für Wald dargestellt. Diese Flächen sind bereits mit Gehölzen bestanden und sollen der Einbindung der geplanten

Anlage in das Landschaftsbild dienen. Die Einsehbarkeit der Anlage aus der unmittelbaren Umgebung wird durch die Gehölze maßgeblich eingeschränkt. Da die südlich angrenzende Straße am Kuhberg z.T. auch innerhalb der Teilfläche 4 liegt, wird diese in den Änderungsbereich einbezogen und künftig der südlich angrenzenden Wohnbaufläche zugeordnet.

5.3 Technische Infrastruktur

Die potenziellen Standorte von Windenergieanlagen innerhalb der Sondergebiete können über die B 258 und das angrenzende Wegenetz erreicht werden. Informationen zur Anbindung an das Versorgungsnetz werden im weiteren Verfahren ergänzt.

Die Anbindung der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage innerhalb der Teilfläche 4 kann über eine bestehende Trasse an die Trinkwasseraufbereitungsanlage erfolgen. Hier ist auch eine Einspeisung in das öffentliche Netz möglich.

6. Auswirkungen der 15. Änderung des Flächennutzungsplans

6.1 Inanspruchnahme von Wald

Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der bundespolitischen Ziele zur Transformation zu einer nachhaltigen Stromversorgung möchte die Gemeinde Roetgen ihr Potenzial zur Erzeugung erneuerbarer Energien besser ausnutzen. Durch die 15. Änderung werden Flächen mit einem Gesamtumfang von 62,2 ha für die Windenergienutzung vorbereitet. Im Rahmen der Voruntersuchung wurde im Jahr 2021 (siehe Abschnitt 4.2.1) eine grundsätzlich für die Windenergienutzung zur Verfügung stehende Fläche von 388,5 ha ermittelt. Rund 84 % dieser Flächen lagen innerhalb des Waldes.¹² Die Sondergebiete Windenergie der vorliegenden 15. Änderung liegen vollständig innerhalb des Waldes und nehmen einen Anteil an den für die Windenergienutzung zur Verfügung stehenden Fläche von rund 16 % ein. Damit kann die Gemeinde Roetgen einen relevanten Beitrag für den Ausbau der Windenergie leisten.

Generell sind weite Teile der Teilflächen 1 bis 3 von Fichten bestanden. Diese Bestände gelten generell als äußerst artenarm. Durch Borkenkäfer und Klimawandel sind viele Fichtenbestände zudem in einem schlechten Vitalitätszustand, sodass in Teilen bereits großflächige Entnahmen erfolgen mussten. Die so entstandenen Lichtungen sowie Auf- bzw. Umforstungsbereiche sind artenreicher. Die höchste ökologische Bedeutung haben die teilweise vorhandenen, älteren Laubwaldstrukturen mit standortgerechten Gehölzarten (v.a. Eichen-Buchenwälder). Diese bilden jedoch gegenüber den Fichtenbeständen einen weitaus niedrigeren Flächenanteil und stellen insgesamt nur einen randlichen Aspekt dar. Der Wald innerhalb der Teilflächen wird weitestgehend forstwirtschaftlich genutzt. Zum Teil werden die Teilflächen durch Wanderwege gekreuzt. Insofern erfüllt der Wald überwiegend eine wirtschaftliche Ertragsfunktion, andere Waldfunktionen nehmen nur untergeordnete oder keine Anteile ein. Im Rahmen der Auswahl konkreter Standorte künftiger Windenergieanlagen können die Flächen mit besonderen Waldfunktionen ausgeschlossen werden.

¹² Wald gem. Nutzungsarten aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem – ALKIS, Stand November 2019

Im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist für die konkret in Anspruch genommenen Flächen ein Antrag auf Waldumwandlung erforderlich. Dieser ist voraussichtlich – gemäß den Vorgaben des LEP – durch Ersatzaufforstungen zu leisten.

6.2 Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Das innerhalb der Teilfläche 4 vorhandene Grünland wird landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche ist aufgrund der Größe für landwirtschaftliche Zwecke nur eingeschränkt nutzbar. Die mittlere Bodenwertzahl gemäß der Bodenkarte von NRW (BK 50) liegt bei 40, dies entspricht einer mittleren Ertragsfähigkeit. Aus Sicht der Gemeinde Roetgen ist die Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien auf dieser Fläche durch die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vertretbar.

6.3 Artenschutz

Zur Berücksichtigung artenschutzfachlicher Belange in der Bauleitplanung ist nach ‚VV-Artenschutz NRW‘ die Durchführung artenschutzfachlicher Vorprüfungen obligatorisch. Zu diesem Zweck wurden artenschutzrechtliche Gutachten zur Vorprüfung Artenschutz (ASP Stufe 1) erstellt, die der Klärung dienen, ob und inwieweit artenschutzrechtliche Belange durch die Planungen berührt werden, Konflikte durch einfache Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können oder weitere Untersuchungen zur Klärung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten erforderlich sind.

6.3.1 Sondergebiete Windenergie als Überlagerung der bestehenden Darstellung von Flächen für Wald

Das Gutachten zur Abschätzung des Konfliktpotenzials im Bereich der darzustellenden Teilflächen für die Windenergienutzung¹³ stellt fest, dass Hinweise zum Vorkommen von sechs planungsrelevanten Fledermausarten vorliegen, von denen eine als kollisionsgefährdet gilt. Anhand der Habitatausstattung des Untersuchungsraums (potenzielles Jagdhabitat sowie vorhandene potenzielle Quartierbereiche) kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die betreffende Zwergfledermaus als (Windenergieanlagen-empfindliche) Fledermausart zumindest Teilbereiche des Untersuchungsraums nutzt. Vor diesem Hintergrund wird die Durchführung einer vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) für Fledermäuse, in deren Rahmen die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens prognostiziert und bewertet werden, für erforderlich gehalten.

Im abgefragten Untersuchungsraum für Vögel (artspezifisch bis zu 5.000 m um die drei Potenzialflächen) ergaben sich punktgenaue Hinweise auf ein Vorkommen / Auftreten der als Windenergieanlagen-empfindlich eingestufteten Brutvogelarten: Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Baumfalke, Uhu, Schwarzstorch und Ziegenmelker sowie des Kranichs als Zugvogel. Des Weiteren liegen Hinweise auf ein Auftreten der Windenergieanlagen-empfindlichen Arten Kornweihe, Rohrweihe, Wanderfalke, Sumpfohreule, Bekassine, Großer Brachvogel und Kiebitz vor.

¹³ Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP-Stufe I) im Zusammenhang mit dem Windenergie-Vorhaben am Standort „Roetgen“ auf dem Gebiet der Gemeinde Roetgen; ecoda GmbH & Co. KG, Dortmund; März 2025

Gegebenenfalls auftretende bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf planungsrelevante Fledermaus- und Vogelarten lassen sich derzeit nicht belastbar prognostizieren. Vor diesem Hintergrund wird die Durchführung eines Fachbeitrags zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) für erforderlich gehalten. In jedem Fall stünden jedoch geeignete Maßnahmen zur Verfügung, um den baubedingten Eintritt eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands zu vermeiden, sodass etwaige bau- und anlagebedingte Auswirkungen dem Vorhaben nicht grundsätzlich im Wege stehen.

Mögliche betriebsbedingte Auswirkungen für die Windenergieanlagen-empfindlichen Arten Zwergfledermaus sowie Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Baumfalke, Uhu, Schwarzstorch und Ziegenmelker sind im Rahmen eines Fachbeitrags zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) zu überprüfen.

Unter Berücksichtigung der erzielten Abfrageergebnisse der vorliegenden Daten und der Habitatausstattung des Untersuchungsraums wird die Durchführung einer ASP II außerdem für die planungsrelevanten Arten Wildkatze, Haselmaus, Mauereidechse und Blauschillernder Feuerfalter für erforderlich gehalten.

Die Ergebnisse der weiteren Untersuchungen werden zur Offenlage ergänzt.

6.3.2 Sondergebiete Photovoltaik

Das Gutachten zur Abschätzung des Konfliktpotenzials im Zusammenhang mit der Errichtung der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage¹⁴ stellt fest, dass während der Baufeldfreimachung eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einer Anzahl planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden kann. Auch sind Tötungen und erhebliche Störungen von Brutvögeln nicht vorab auszuschließen. Die Entnahme von Gehölzen ist vorab nicht geplant. Sollten abweichend vereinzelt Gehölze entnommen werden müssen, sind diese vorab auf ihre Eignung als Fledermausquartier zu prüfen (Vorliegen von Baumhöhlen, Rindenspalten etc.). Ein pauschaler Erhalt der potenziellen Lebensstätten und sonstigen Habitatfunktionen der möglicherweise betroffenen Arten ist bei Umsetzung des Vorhabens voraussichtlich nicht möglich. Auch eine pauschale Konzeption von vorgezogenen Vermeidungsmaßnahmen ist ohne nähere Kenntnis des tatsächlichen Artenspektrums nicht empfehlenswert. Vor diesem Hintergrund wird eine vertiefte Prüfung der tatsächlich im Plangebiet vorkommenden Arten auf Grundlage entsprechender Erfassungen empfohlen.

Für die Gruppe der Brutvögel ist entsprechend eine vertiefende Art-für-Art-Analyse (ASP Stufe II) auf Basis faunistischer Erfassungen erforderlich. In dieser ist zu klären, wie den nicht auszuschließenden Betroffenheiten und den daraus möglicherweise resultierenden Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch weitergehende Maßnahmen entgegengewirkt werden kann.

Sollten Gehölzentnahmen erforderlich werden, sind zudem die Gehölze auf Fledermausquartiere zu prüfen und mit in die vertiefende Prüfung einzubeziehen.

Die Ergebnisse der weiteren Untersuchungen werden zur Offenlage ergänzt.

¹⁴ Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung Stufe I (ASP Stufe I) - Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) in Roetgen (StädteRegion Aachen); raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR, Aachen; Entwurf Februar 2025

6.4 Natur- und Landschaftsschutzgebiet

Die Teilflächen liegen nahezu vollständig innerhalb der Landschaftsschutzgebiete LSG-5203-0011 „LSG-Münsterwald“ (Teilflächen 1 und 2) sowie LSG-5303-0006 „LSG-Roetgener Wald“ (Teilflächen 3 und 4).

Die neu geplanten Windenergieanlagen werden im Wald durch die umgebenden Bäume optisch zumindest teilweise abgeschirmt. Ihre Wirkung auf den Betrachter ist daher nur im unmittelbaren Nahbereich erheblich, bei einer mittleren Entfernung sind diese Anlagen oft nicht sichtbar. Nur aus der Fernsicht sind die Rotoren oberhalb der Baumwipfel zu erkennen. Hier liegt in der Regel eine geringere Betroffenheit für das Landschaftsbild vor, da diese Anlagen nur einen Teil des Landschaftsbildes einnehmen.

Eine detaillierte Bewertung der Eingriffe in das Landschaftsbild ist Gegenstand der nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind zu untersuchen und ggf. – z.B. durch die Auswahl geeigneter Standorte – zu verringern. Die zum Teil bestehende Vorbelastung durch den angrenzenden Windpark Münsterwald ist dabei ebenso zu berücksichtigen wie eine mögliche Kulissenwirkung.

Aufgrund der Größe der geplante Freiflächenphotovoltaikanlage ist nur mit einer kleinräumigen Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebiets zu rechnen, die aufgrund der umgebenden Gehölzflächen gemindert wird.

Die Teilfläche 4 liegt kleinteilig am westlichen Rand innerhalb des Naturschutzgebiets NSG ACK-109 „NSG Vichtbachtal mit Groelis-, Schlee- und Lensbach“. Innerhalb des Naturschutzgebiets wird im Flächennutzungsplan eine Fläche für Wald dargestellt. Die Darstellung erfolgt mit dem Ziel, die bestehenden Gehölze zu erhalten. Maßgebliche Auswirkungen sind mit der Darstellungsänderung nicht verbunden. Der geschützte Landschaftsbestandteil 2.4-51 wird auf der Ebene des Bebauungsplans durch Festsetzungen gesichert.

6.5 Wasserschutzgebiet

Die Teilfläche 3 liegt innerhalb der Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebiets der Dreilägerbachtalsperre. Es gelten die Maßgaben der Wasserschutzgebietsverordnung (Bezirksregierung Köln 1981). Diese regelt mit Verboten und Genehmigungsvorbehalten für die Schutzzone III u. a. den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, das Einleiten von Niederschlagswasser in Gewässer sowie den Neu- und Ausbau von Wegen.

Die Teilfläche 4 liegt kleinteilig innerhalb der Wasserschutzzone II des Wasserschutzgebiets der Dreilägerbachtalsperre. Nach aktuellem Kenntnisstand gehört die überlagerte Fläche aufgrund der Topografie nicht zum Einzugsgebiet der Dreilägerbachtalsperre.

6.6 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Für die Errichtung der Windenergieanlagen ist im nachfolgenden Verfahren die Eingriffsregelung gemäß §§ 13 bis 18 BNatSchG anzuwenden. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Der konkrete Kompensationsbedarf, der von der Größe und vom naturschutzfachlichen Wert der Eingriffsbereiche abhängt, lässt sich erst ermitteln, wenn die Anzahl und Standorte der Anlagen sowie ihre Erschließung festgelegt sind.

Für die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage wird im Parallelverfahren der Bebauungsplan Nr. 41 aufgestellt. In diesem Rahmen wird ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erarbeitet, der eine detaillierte eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung beinhaltet.

7. Nachrichtliche Übernahmen

7.1 Landschaftsschutzgebiete

Die Teilflächen liegen nahezu vollständig innerhalb der Landschaftsschutzgebiete LSG-5203-0011 „LSG-Münsterwald“ (Teilflächen 1 und 2) sowie LSG-5303-0006 „LSG-Roetgener Wald“ (Teilflächen 3 und 4).

7.2 Naturschutzgebiete

Der westliche Bereich der Teilfläche 4 entlang des Schleebachs liegt innerhalb des Naturschutzgebiets NSG ACK-109 „NSG Vichtbachtal mit Groelis-, Schlee- und Lensbach“.

7.3 Wasserschutzgebiete

Die Teilfläche 3 liegt innerhalb der Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebiets der Dreilägerbachtalsperre.

Die Teilfläche 4 liegt kleinteilig innerhalb der Wasserschutzzone II des Wasserschutzgebiets der Dreilägerbachtalsperre.

8. Kenndaten der Planung und Kosten

Darstellungen im FNP	bis zur 15. Änderung	mit der 15. Änderung
Teilflächen 1 bis 3		
Sondergebiete Windenergie als Überlagerung der bestehenden Darstellung von Flächen für Wald	–	62,2 ha
Flächen für Wald	62,2 ha	–
Teilfläche 4		
Wohnbauflächen	–	0,1 ha
Sondergebiete Photovoltaik	–	1,8 ha
Flächen für die Landwirtschaft	2,9 ha	–
Flächen für Wald	–	1,0 ha
Gesamtfläche	65,1 ha	65,1 ha

Für die Gemeinde Roetgen entstehen durch die 15. Änderung des Flächennutzungsplans keine Kosten.